

# Schaden-Freude

**Rechtslage.** Einige Privatbanken haben die Branche in Verruf gebracht. Wie Geschädigte vorgehen sollten – und was die Banken tun, um das Vertrauen wiederzugewinnen.

Von Christina Hiptmayr

Die Institute geizten nicht mit großspurigen Versprechungen. Mit „100 Prozent Kapitalgarantie“ bewarb etwa die Constantia Privatbank die Unternehmensanleihe „Dragon FX Garant“ der Investmentbank Lehman Brothers. Das überzeugte auch einen Salzburger Anleger. Das böse Erwachen ließ nicht lange auf sich warten: Mit der Pleite von Lehman war das Papier nichts mehr wert. Der Anleger klagte seinen Schaden von 50.000 Euro ein, weil er sich von

konservatives Agieren mit Spott und Häme übergossen wurden, wie aus einer aktuellen Studie hervorgeht. Laut dieser Erhebung landeten Österreichs Privatbanken mit Bruttomargen von 0,5 Prozent auf dem vorletzten Platz, gefolgt nur noch von Japan. In Nordeuropa wurden Margen von 1,34 Prozent erreicht.

**Klagsflut.** Frustrierte Anleger, die beträchtliche Summen verloren, machen ihrem Ärger nun mit Klagen und Schadenersatzforderungen Luft. Die Rechtslage ist ziemlich unklar, es gibt



„Man muss sich seine Prozessgegner sorgfältig aussuchen. Was nützt ein gewonnener Prozess, wenn der Verurteilte nicht zahlen kann?“  
Johannes Marenzi, Rechtsanwalt

enten die Anspruchsgrundlagen durch, um zu eruieren, auf welcher Basis wir gegen wen Ansprüche geltend machen können“, sagt Ingo Kapsch, dessen Sozietät HLMK Rechtsanwälte zahlreiche Geschädigte vertritt. Nicht immer sei die Schuld bei der Bank zu suchen. „Man muss sich seine Prozessgegner sorgfältig aussuchen“, ergänzt sein Kollege Johannes Marenzi. Denn was nützt ein gewonnener Prozess, wenn der Verurteilte nicht zahlungsfähig ist.

Dennoch sieht sich der geschädigte Anleger vor Gericht meist der beratenden Bank respektive dem Wertpapierberater gegenüber. Hier hat man nach Ansicht der Juristen auch die besten Erfolgsaussichten. Bekanntlich gab es in diesem Bereich auch zahlreiche Verfehlungen – ob unzureichende Anlegerklassifizierung, die dazu führt, dass ein ungeeignetes Produkt empfo-

len wird, ob Falschankunft, irreführende Werbung, ob verheimlichte Innenprovision: „Der Anleger könnte argumentieren, wenn er gewusst hätte, dass die Bank an diesem Produkt besonders viel verdient, hätte er nicht investiert. Es ist in diesem Fall naheliegend, dass die Bank dem Anleger das Produkt primär aus eigenen monetären Interessen empfiehlt, und nicht, weil es für den Anleger besonders geeignet ist“, so Kapsch.

Ist der Prospektinhalt irreführend oder falsch, kann auch eine Klage gegen die Fondsgesellschaft von Erfolg gekrönt sein. Auch der Prospektprüfer könnte in diesem Fall zu belangen sein.

Während ein Teil der Privatbanken nun versucht, nicht in der Prozessflut zu ertrinken, strickt der andere an vertrauensbildenden Maßnahmen. So will etwa die Capital Bank laufende Provisionen, die ihre Berater von Fondsanbietern erhalten, an ihre Kunden weitergeben. Wird kein Gewinn erzielt, geht die Bank leer aus. Im Erfolgsfall erhält sie 15 Prozent vom Nettogewinn. Die Schoellerbank wiederum lässt sich die Berechnung der Performance ihrer Vermögensverwaltung von Wirtschaftsprüfern zertifizieren. Damit soll dem verstärkten Bedürfnis der Kunden nach Sicherheit, Transparenz und Solidität Rechnung getragen werden. ■



„Wir gehen mit unseren Klienten die Anspruchsgrundlagen durch, um zu eruieren, auf welcher Basis wir Ansprüche geltend machen können“  
Ingo Kapsch, Rechtsanwalt

der Constantia in die Irre geführt fühlte. Kürzlich bekam er Recht

Tausende Klagen von Anlegern, die sich geschädigt fühlen, sind anhängig, und nicht wenige davon betreffen just das De-luxe-Segment der Finanzbranche, das sich besondere Kundenorientierung auf die Fahnen heftet: die Privatbanken, die sich stets gerühmt hatten, ihre betuchte Klientel diskret, besonders individuell und mit Services zu betreuen, die den Angeboten von Universalbanken deutlich überlegen seien. Doch zuletzt brachten einige wenige Institute aufgrund der diversen Affären praktisch die gesamte Branche in Verruf.

Und das wirkt sich aufs Geschäft aus. Davon betroffen sind auch jene Traditionsbanken, die jahrelang für ihr vorsichtiges und

eine Fülle ungelöster Fragen. Ein und dieselbe Partei kann einmal gewinnen und das andere Mal verlieren. Grundsätzlich stellt sich die Frage, wer für die durch Fehlberatung, Irreführung oder Falschankunft entstandenen Schäden aufzukommen hat.

„Wir gehen mit unseren Kli-

## Die Schadensprophylaxe

Um für den Fall der Fälle gerüstet zu sein, empfehlen Juristen Anlegern, folgende Vorkehrungen zu treffen:

- ▶ Kopie der **Kontoeröffnungsunterlagen** und insbesondere **das Risikoprofil einfordern.**
- ▶ Für ein **klares Auftragsverhältnis** sorgen und die **Investmentziele** (zum Beispiel bestimmter Ertrag vor oder nach Steuern) festlegen.

**Verkaufsprospekte** und **Werbefolder** aufbewahren.

- ▶ Abschluss einer **Rechtsschutzversicherung.**